

**Satzung
über die Benutzung der Stadtbücherei Gronau
und ihrer Zweigstelle (Bücherei Epe)
vom 20.12.2012
i.d.F. vom 16.03.2016**

Neufassung vom 20.12.2012
Bekanntmachung vom 22.12.2012
(In Kraft getreten am 01.01.2013)

Änderungen bzw. Ergänzungen

1. Änderung vom 16.03.2016
Bekanntmachung vom 15.04.2016
(Inkrafttreten am 16.04.2016)

§ 5

**Satzung
über die Benutzung der Stadtbücherei Gronau
und ihrer Zweigstelle (Bücherei Epe)
vom 20.12.2012
i.d.F. vom 16.03.2016**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Kraft getreten am 1. November 2015, hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 02.03.2016 folgende geänderte Fassung der Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Gronau und ihrer Zweigstelle (Bücherei Epe) beschlossen:

**§ 1
Aufgabe**

- (1) Die Stadt Gronau unterhält eine Stadtbücherei mit einer Zweigstelle im Stadtteil Epe als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Gemeindeordnung NRW.

- (2) Die städtischen Büchereien haben die Aufgabe, Medien aller Art bereitzustellen und zu vermitteln. Sie dienen der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Fortbildung sowie der Unterhaltung und kulturellen Freizeitgestaltung.

**§ 2
Benutzerkreis**

Die städtischen Büchereien können von allen natürlichen und juristischen Personen nach Maßgabe dieser Satzung in Anspruch genommen werden.

**§ 3
Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung zur Nutzung der städtischen Büchereien ist zur Feststellung der Person ein gültiges, amtliches Ausweisdokument vorzulegen.

- (2) Die Antragstellerin/der Antragsteller bestätigt bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift, dass sie/er die Satzung anerkennt und damit einverstanden ist, dass die persönlichen Daten gespeichert werden. Die Vorschriften des Bundes- bzw. Landesdatenschutzgesetzes finden hierbei Beachtung.
- (3) Das Mindestalter für eine Anmeldung beträgt 7 Jahre. Für Minderjährige unter 14 Jahren ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 4 Benutzungsausweis

- (1) Mit der Anmeldung wird zeitgleich ein Benutzungsausweis ausgestellt. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der städtischen Büchereien.
- (2) Um im Auftrag einer juristischen Person bzw. öffentlichen Einrichtung Medien zu entleihen, bedarf die/der Bevollmächtigte eines gesonderten Benutzungsausweises. Dieser ist auf den Namen der berechtigten Person und der vertretenen Institution auszustellen.
- (3) Soweit die Jahresgebühr für Familien entrichtet wird, erhält jedes im selben Haushalt lebende Familienmitglied (Eltern und Kinder unter 18 Jahren) einen eigenen Benutzungsausweis.
- (4) Der Verlust des Benutzungsausweises sowie jeder Wohnungs- oder Wohnortwechsel der Ausweisinhaberin bzw. des -inhabers ist der Stadtbücherei bzw. ihrer Zweigstelle umgehend anzuzeigen.

§ 5 Gebühren

Für die Nutzung der städtischen Büchereien sind folgende Gebühren zu entrichten:

Jahresbenutzungsgebühren

| | | |
|---------------------------|------------|------------|
| Kinder | 7 - 11 J. | frei |
| Jugendliche | 12 - 17 J. | 6,00 Euro |
| Erwachsene | | 12,00 Euro |
| Familienausweis | | 20,00 Euro |
| Ehrenamtskarteninhaber/in | | frei |

| | |
|---|-----------|
| Gemeinnützige Institutionen (z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen) | frei |
| AV-Medienzuschlag (optional zubuchbar zur kostenlosen Ausleihe von AV-Medien) | 8,00 Euro |
| Ersatzausweis | 3,00 Euro |
| Tagesausweis | 3,00 Euro |
| zusätzliche Gebühren | |
| Leihgebühr für auditive, visuelle u. audiovisuelle Medien (alternativ zum AV-Medienzuschlag) | |
| pro Medieneinheit | 0,50 Euro |
| pro Fristverlängerung | 0,50 Euro |
| Vorbestellungen aus eigenem Bestand pro Medieneinheit | 0,50 Euro |
| Anforderung vom jeweils anderen Bücherei- standort innerhalb des städt. Büchereisystems | 0,50 Euro |
| Bestellungen im auswärtigen Leihverkehr pro Medieneinheit | 3,00 Euro |
| Kopien/Ausdrucke pro Seite | 0,10 Euro |
| Internetnutzung | frei |
| Säumnisgebühr bei Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit u. Ausleihtag | 0,25 Euro |
| Zusätzliche Mahngebühren für schriftliche Zahlungsaufforderungen: | |
| 1. Mahnung (10 Tage nach Leihfristüberschreitung) | 1,00 Euro |
| 2. Mahnung (10 Tage nach der 1. Mahnung) | 3,00 Euro |
| 3. Mahnung (10 Tage nach der 2. Mahnung) | 6,00 Euro |

§ 6

Medienausleihe/ Fristen

- (1) Die Medien werden unter Vorlage eines gültigen Benutzungsausweises an die Ausweisinhaber/innen ausgegeben.
- (2) Die reguläre Ausleihfrist beträgt je nach Medium 1 bis 3 Wochen. Die Festsetzung der Fristen für die jeweilige Medienart erfolgt durch die Büchereileitung.

- (3) Die Ausleihfrist kann bis zu dreimal um den regulären Ausleihzeitraum verlängert werden, sofern die Medien nicht vorbestellt sind.
- (4) Die Weitergabe der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

§ 7

Auswärtiger Leihverkehr

- (1) Benutzer/innen haben die Möglichkeit, nicht im Bestand befindliche Medien über den auswärtigen Leihverkehr zu bestellen.
- (2) Die Ausgabe der im Leihverkehr bestellten Medien an die Benutzenden richtet sich nach der jeweils gültigen „Leihverkehrsordnung“, zu deren Einhaltung alle im regionalen und überregionalen Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken verpflichtet sind.

§ 8

Internetnutzung/ Haftung

- (1) Die städtischen Büchereien stellen Einrichtungen zur Nutzung des Internets für angemeldete Benutzer/innen bereit. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung des/der Personensorgeberechtigten.
- (2) Der Abruf und das illegale Herunterladen von jugendgefährdenden und rechtswidrigen Diensten bzw. Software sowie die Manipulation von Hard- und Software sind untersagt.
- (3) Bei Missbrauch sowie Beschädigung oder Manipulation der Hard- oder Software haftet der/die Benutzer/in.
- (4) Die städtischen Büchereien sind nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie übernehmen keine Garantie für die Verfügbarkeit der Internetnutzung.
- (5) Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer/innen bleibt unberührt.

§ 9

Behandlung der Medien/ Haftung

- (1) Die Nutzer/innen sind verpflichtet, die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung, Eintragungen und sonstige Beschädigungen zu bewahren.

- (2) Der Verlust ausgeliehener Medien ist dem Büchereipersonal unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist der/die Nutzende bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes schadensersatzpflichtig.
- (4) Die Stadtbüchereien haften nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien bzw. der Einrichtungen entstehen.

§ 10

Hausordnung

- (1) Die Büchereileitung übt in den Bibliotheksräumen das Hausrecht aus. Sie kann, im Rahmen dieser Satzung, für die Nutzung der Einrichtung bzw. der Medien ergänzende Bestimmungen treffen.
- (2) Besucher/innen und Benutzer/innen der städtischen Büchereien sind verpflichtet, das Eigentum der Einrichtung im Interesse der Allgemeinheit pfleglich zu behandeln. Sie haben sich in den Räumen der Bücherei so zu verhalten, dass sie keine anderen Personen über Gebühr stören. Taschen sind in die dafür vorgesehenen Schubfächer einzuschließen. Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, haben keinen Zutritt.
- (3) Personen, die gegen die Bestimmung dieser Satzung verstoßen oder sich den Anordnungen des Personals nicht fügen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss erfolgt insbesondere dann, wenn

1. die Besucher/innen in den Räumlichkeiten der Büchereien eine Straftat begehen,
 2. das Eigentum missbräuchlich genutzt wird,
 3. ein Mediendiebstahl nachgewiesen wird,
 4. die Besucher/innen mutwillig die Einrichtungen bzw. Medien der Büchereien gefährden, beschädigen oder zerstören.
- (4) Gegen die in § 3 genannte Person kann je nach Schwere des Verstoßes ein befristetes oder unbefristetes Haus- und oder Benutzungsverbot ausgesprochen werden.
 - (5) Alle Verpflichtungen der Benutzerin bzw. des Benutzers, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben auch nach einem Ausschluss bestehen.

- (6) Die städtischen Büchereien dürfen nicht von Personen genutzt werden, die an einer nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden. Nutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtig übertragbare Krankheit aufgetreten oder bei denen eine Desinfektion angeordnet worden ist, dürfen die städtischen Büchereien erst wieder aufsuchen, nachdem die Gesundheit ärztlich bestätigt bzw. ihre Wohnung desinfiziert worden ist. Entlehene Medien sind nach der Desinfektion zurückzugeben.

§ 11

Ergänzende Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Bestimmungen aus Kommunalabgabengesetz und das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein Westfalen ergänzend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.06.2000 in der Fassung vom 23.10.2008 außer Kraft.

